

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Landesgesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden ist ländereinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die bisher nicht ländereinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Dauer der Aufbewahrung, die Aussonderung und die Vernichtung – insbesondere von Strafakten – durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83 u. a.; BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

#### B. Lösung

Die Länder müssen für ihren Geschäftsbereich eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen. Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der – unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz – erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich überwiegend an dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz des Bundes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837 –852–) orientiert, ländereinheitlich abgestimmt. Die für das Land Rheinland-Pfalz nun entsprechend überarbeitete Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium, die Einzelheiten, das heißt insbesondere die konkreten Aufbewahrungsfristen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung wird nach dem Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes bis zum 1. August 2008 erlassen werden.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Keine.

#### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 12. Februar 2008

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Aufbewahrung von  
Schriftgut in der Justiz**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

## Landesgesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. § 7 des Landesarchivgesetzes bleibt unberührt.

### § 2

#### Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens das Weglegen der Akten angeordnet worden ist.

§ 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am 1. August 2008 in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden ist ländereinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die bisher nicht ländereinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Aufbewahrung des Schriftguts durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83 u. a.; BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

Die Problematik, die Aufbewahrungsbestimmungen in Form eines Gesetzes zu regeln, schien zunächst dadurch gelöst, dass der Referentenentwurf eines Justizkommunikationsgesetzes in Artikel 11 ein bundesweit geltendes Gerichtsaktenaufbewahrungsgesetz enthalten sollte. Da eine weitergehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Ergebnis letztlich jedoch verneint worden ist, enthält das Schriftgutaufbewahrungsgesetz (SchrAG) des Bundes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837 –852–) nur Regelungen über die Aufbewahrung von Schriftgut der Bundesgerichte und des Generalbundesanwalts. Somit müssen die Länder für ihre Geschäftsbereiche eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen.

Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der – unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz – erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich überwiegend an dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz des Bundes orientiert, ländereinheitlich abgestimmt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden im Vorfeld angehört.

Die für das Land Rheinland-Pfalz nun entsprechend überarbeitete Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium, die Einzelheiten, d. h. unter anderem die konkreten Aufbewahrungsfristen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung wird von dem Justizministerium nach dem Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes bis zum 1. August 2008 erlassen werden.

Aspekte des Gender-Mainstreaming sind nicht berührt, da das Landesgesetz auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkung hat.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen der geringen Wirkungsbreite nicht notwendig.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 bildet die Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut durch die Justiz. Das Schriftgut darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, „wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern“. Diese dem § 1 Abs. 1 SchrAG entsprechende Formulierung impliziert zugleich das Verbot, Akten länger als notwendig aufzubewahren. Die weiteren Einzelheiten, das heißt die allgemeinen Grundsätze der Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen, werden durch Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 1) geregelt werden. Zudem zeigt Absatz 1 Satz 1 auf, aus welchen Bereichen der Justiz Schriftgut erfasst wird. Neben dem Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden wird auch das Schriftgut der Fachgerichtsbarkeiten erfasst.

Die Aufbewahrung von Schriftgut der Justizverwaltung wird in Absatz 1 Satz 2 ebenfalls gesetzlich geregelt, da es personenbezogene Daten enthält. Des Weiteren ist auch das ministerielle Schriftgut von diesem Gesetz umfasst, da die Akten der Landesjustizverwaltung ebenfalls personenbezogene Daten enthalten können. Dieses Schriftgut ist von den Löschungsregelungen im Landesdatenschutzgesetz nicht ausreichend abgedeckt. Durch die Regelung kann eine ggf. haftpflichtige Abgrenzung zwischen „reinen“ Justizverwaltungssachen und Verwaltungssachen, die trotz ihres verwaltenden Charakters der Rechtspflege im weitesten Sinne zuzuordnen sind, vermieden werden.

Absatz 2 definiert den Begriff „Schriftgut“. Die Formulierung „... unabhängig von ihrer Speicherungsform ...“ stellt sicher, dass neben den derzeitigen Archivierungsmethoden Papierlagerung, Mikroverfilmung und elektronischer Archivierung auch künftige Innovationen abgedeckt werden.

In Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird in Absatz 3 Satz 1 klarstellend darauf hingewiesen, dass bundesgesetzliche Prüffristen, wie z. B. in § 489 Abs. 4 der Strafprozessordnung vorgesehen, weiterhin Bestand haben, da hier ein Vorrang bundesgesetzlicher Regelungen besteht.

Der Hinweis in Absatz 3 Satz 2 auf § 7 des Landesarchivgesetzes dient der Klarstellung.

#### Zu § 2

Die Regelung enthält die Ermächtigung des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums gemäß Artikel 110 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, „das Nähere“ zur Aufbewahrung von Schriftgut durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die ländereinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen für ordentliche Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsbehörden sowie die Aufbewahrungsbestimmungen für die Fachgerichtsbarkeiten und des Schriftguts der

Justizverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz, die jeweils aus den Abschnitten „Allgemeine Grundsätze“ und „Aufbewahrungsfristen“ bestehen, sind derzeit noch als interne Verwaltungsvorschriften gefasst. Diese Verwaltungsvorschriften werden nach Inkrafttreten des § 2 des vorliegenden Gesetzes als Rechtsverordnung gefasst, da nur so die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geforderte „Außenwirkung“ erreicht werden kann.

In der Rechtsverordnung werden für alle Aktentypen Fristen benannt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt sich hierbei nicht um Mindest-, sondern um Höchstfristen. Die einheitliche Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit und der Gewährleistung eines ländereinheitlichen Standards. Durch § 1 Abs. 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass Akten nicht länger als in der Rechtsverordnung vorgesehen aufbewahrt werden.

Neben der Definition konkreter Aufbewahrungsfristen ermöglicht es die Regelung in Absatz 1 – wie von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder inhaltlich gefordert – Einzelfallprüfungen oder Prüffristen für einzelne Akten oder Aktenbestandteile vorzusehen, soweit dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist.

Absatz 2, der weitestgehend dem § 2 Abs. 2 SchrAG entspricht, weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Bestim-

mung der Aufbewahrungsfristen die Interessen der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Beteiligten zu berücksichtigen sind.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, eine abweichende Regelung für den Fristbeginn durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In den ländereinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsbehörden sind in den „Allgemeinen Grundsätzen“ abweichende Regelungen zum Fristbeginn enthalten, die auch weiterhin Bestand durch Aufnahme in die Rechtsverordnung haben sollen.

#### Zu § 3

Die Regelung sieht das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 zum 1. August 2008 vor. § 2 tritt bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Rechtsverordnung, in der die konkreten Aufbewahrungsbestimmungen enthalten sein werden, bis zum 1. August 2008 erlassen werden kann. Derzeit werden die ländereinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsbehörden überarbeitet. Des Weiteren laufen Überlegungen, die Aufbewahrungsbestimmungen der vier Fachgerichtsbarkeiten ebenfalls ländereinheitlich abzustimmen.